
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Jugendhilfe	10.11.2015	16/1933
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss		30.11.2015

Beratungsgegenstand:

Berücksichtigung der rückwirkenden Erhöhung des Kindergeldes für das Jahr 2015 in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Inhalt der Mitteilung:

Die Erhöhung des Kindergeldes pro Kind um monatlich 4 € für das Jahr 2015 und um weitere 2 € pro Kind ab 2016 ist durch das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16.07.2015 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft getreten. Durch Artikel 8 dieses Gesetzes ist bestimmt, dass für das Jahr 2015 der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach bisheriger Rechtslage zustehenden Kindergeld und dem gesetzlich erhöhten Kindergeld bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Auch wird die Kindergelderhöhung für das Jahr 2015 bei Ansprüchen auf Kindesunterhalt gemäß § 1612 b BGB entsprechend nicht berücksichtigt.

Im Gesetz fehlt leider eine Bestimmung, dass diese Regelung auch entsprechend auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) – insbesondere auf die Kostenheranziehung der Eltern für die Inanspruchnahme von stationären Leistungen der Jugendhilfe und auf die Leistung des Pflegegeldes (häufige Anrechnung des Kindergeldes) im Rahmen der Vollzeitpflege – anzuwenden ist.

Die Verwaltung des Jugendamtes Emden hat eine Anregung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) aus Heidelberg aufgenommen und sich entschieden, in der wirtschaftlichen Jugendhilfe die Erhöhung des Kindergeldes für das Jahr 2015 nicht anzurechnen. Leitendes Motiv war dabei das erhebliche Prozessrisiko bei einer streitigen gerichtlichen Auseinandersetzung über eine Anrechenbarkeit der Kindergelderhöhung und der unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand bei einer Anrechnung der Kindergelderhöhung im Rahmen der Erhebung von Kostenbeiträgen und bei der Bemessung des Pflegegeldes.

Ab 01.01.2016 wird indes regulär die Erhöhung des Kindergeldes im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe berücksichtigt; denn die analoge Anwendung des Artikels 8 des o.a. Gesetzes entfaltet nur für das Jahr 2015 Wirkung und gilt mithin nicht mehr für das Folgejahr 2016.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Nichtberücksichtigung der Erhöhung des Kindergeldes im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe für das Jahr 2015 führt zu ausbleibenden Mehrerträgen bzw. höheren Leistungen in Höhe von insgesamt maximal 6.500 €

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.